



Ihre PhV-Personalräte informieren: 09/2016

Das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG) - Informationen für Beamtinnen und Beamte

Am 01.07.2016 ist das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten. Die Umsetzung monetärer Neuerungen erfolgt mit den Septemberbezügen 2016. Eine Ausnahme bildet die Neuregelung der Sonderzahlungen.

Hier eine Auswahl an interessanten Veränderungen:

1. Familienzuschlag der Stufe 1 –

Regelung beim Ehegattenanteil während einer Teilzeitbeschäftigung

Grundsätzlich erhalten Ehegatten, wenn beide Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 haben, diesen jeweils zur Hälfte. Eine Kürzung dieses hälftigen Betrages erfolgte, wenn im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung beider Ehegatten beide zusammen den Beschäftigungsumfang eines Vollbeschäftigten nicht erreicht haben.

Künftig wird in diesen Fällen der Familienzuschlag in voller Höhe – jedoch gekürzt im Umfang der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung gezahlt; die Halbierung entfällt.

Ehepartner, die zusammen den Beschäftigungsumfang eines Vollbeschäftigten erreichen, erhalten weiterhin den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte – ungekürzt.

• Versorgungsauskunft

Ab dem 01.01.2021 haben Beamtinnen und Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungsauskunft. Sie wird unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Sach- und Rechtslage auf Antrag erteilt.

• Auslandskonto

Künftig ist die Überweisung der Bezüge auch bei aktiven Beamten auf ein Konto bei einer ausländischen Bank möglich. Bisher war dies den pensionierten Beamten vorbehalten.



Weitere Neuerungen finden Sie unter:

Landesbeamtengesetz – Bevorzugte Beförderung von Frauen bei „im wesentlichen gleicher Eignung“

Die Dienstrechtsreform hat auch zu Änderungen im **Landesbeamtengesetz** geführt. Eine wichtige Neuerung ist ein Passus im §19, Abs. 6 Satz 2, wonach „Frauen [...] bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern [sind]“. Diese **im Wesentlichen gleiche Eignung** liegt lt. § 19, Abs. 6 Satz 3 dann vor, „wenn die jeweils aktuelle dienstliche Beurteilung der Bewerberin und des Mitbewerbers ein gleichwertiges Gesamturteil aufweist.“

Diese Neuregelung zur Frauenförderung hat das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf am 05.09.2016 (AZ 2 L 2866/16) für verfassungswidrig erklärt. Bei Fragen gewährt der PhV NRW seinen Mitgliedern Rechtsberatung.

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

Karl Erich Schmeding (Vorsitzender) 05706 / 1262

Hendrik Sauerwald (stellv. Vors.) 05251 / 527804

Hartmut Beckmann

0521 / 105238

Michael Brayley

05201 / 669773

Birgit Kroll

05151 / 16343

Sebastian Kuna

0571 / 5971347

Maria Oppermann

05641 / 745988

Christiane Reupohl-Popp

0521 / 5216852

Stephan Stückeler

05251 / 37750

Susanne Waltemate

05231 / 870382

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Marion Schäfers

05251 / 310682

Fahrkosten bei Abordnungen und Arbeit an mehreren Schulstandorten

Aufgrund von Über- und Unterhängen sowie fachspezifischem Mangel kommt es in letzter Zeit immer häufiger zu Abordnungen. Kolleginnen und Kollegen, die davon betroffen sind, steht Fahrkostenersatz zu, den man geltend machen kann.

Folgende Bedingungen sind dabei zu beachten (Rechtsgrundlage: BASS 21-24 Nr. 1):

kein Fahrtkostenersatz

- Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle (→ Steuer: Werbungskosten)

Ersatz von Aufwendungen

- Fahrten zwischen regelmäßiger Dienststelle und weiteren Schulen/Schulstandorten
- Fahrten zwischen weiteren Schulen/Schulstandorten und Wohnung, wenn die regelmäßige Dienststelle nicht „berührt“ wird, d. h. nicht an ihr vorbeigefahren wird.

Die Fahrten können mit Privatwagen durchgeführt werden. Wer allerdings eine Zeitkarte für den ÖPNV besitzt, ist dazu verpflichtet, diese zu benutzen.

zur Erklärung:

Als regelmäßige Dienststelle bezeichnet man die Schule, an der die meisten Stunden unterrichtet werden bzw. bei gleicher Stundenzahl die der Wohnung am nächsten gelegene. Die Gemeinde, in der diese regelmäßige Dienststelle liegt, ist der Dienort. Wer außerhalb des Dienortes wohnt, erhält nur Fahrkosten ab der Stadtgrenze.

Beachten Sie die **Antragsfristen: Sechs Monate** nach Entstehung muss der Antrag im **Dezernat 12** der Bezirksregierung eingereicht worden sein.

Das Schulsystem in NRW – in 10 Sprachen

Die Zahl der Kolleginnen und Kollegen, die mit Schülerinnen und Schülern der Internationalen Klassen arbeiten, wächst kontinuierlich. In Gesprächen wird immer wieder berichtet, wie schwierig es ist, den Familien das deutsche Schulsystem zu erklären.

Der Flyer des Ministeriums „Das Schulsystem in NRW – Einfach und schnell erklärt“, der in zehn Sprachen zur Verfügung steht, kann dabei helfen. Auch für Zuzüge aus anderen Bundesländern ist dieses Angebot interessant!



Bitte schon einmal vormerken:

Personalversammlung in der Bezirksregierung Detmold
Thema: Mehrarbeit
Referent: Stefan Avenarius, PhV-Justiziar
Donnerstag, 10. November 2016, 14-16 Uhr

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

Karl Erich Schmeding (Vorsitzender) 05706 / 1262

Hendrik Sauerwald (stellv. Vors.)

05251 / 527804

Hartmut Beckmann

0521 / 105238

Michael Brayley

05201 / 669773

Birgit Kroll

05151 / 16343

Sebastian Kuna

0571 / 5971347

Maria Oppermann

05641 / 745988

Christiane Reupohl-Popp

0521 / 5216852

Stephan Stickeler

05251 / 37750

Susanne Waltemate

05231 / 870382

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Marion Schäfers

05251 / 310682